

Verbraucher können ihren Vertrag nun widerrufen, auch wenn er schon viele J zurückgeben und alle bislang bezahlten Darlehens- oder Leasingraten zurückfo Ersteinschätzung,

Der EuGH hat am 09.09.2021 sogenannte Widerrufsinformationen, die sich in fast allen Autokredit- und Leasingverträgen befinden, für unvereinbar mit europäischem Recht erklärt. Dies führt dazu, dass diese Verträge auch noch Jahre nach deren Abschluss widerrufen werden können. Betroffen dürften bis zu 20 Millionen Autokredit- und Leasingverträge sein. Der Widerruf ist grundsätzlich bei allen von einem Verbraucher finanzierten oder geleaseten Fahrzeugen möglich, unabhängig davon, ob es sich um einen Diesel oder Benziner, Gebraucht- oder Neuwagen handelt. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sehen vor, dass der Verbraucher alle Tilgungsraten/ Leasingraten und eine evtl. geleistete Anzahlung/ Leasingsonderzah-

lung von der Autobank/ Leasinggesellschaft unter Anrechnung eines teilweise zu leistenden geringen Wertersatzes erstattet bekommt. Zusätzlich wird er von den zukünftigen Kreditverbindlichkeiten befreit, kann unkompliziert aus dem Vertrag aussteigen sowie das Fahrzeug zurückgeben. Das heißt, der Verbraucher bekommt sämtliche bisher gezahlten Raten (ggf. abzgl. eines geringen Wertersatzes) zurück und ist nicht länger an seinen Vertrag gebunden, künftige Zahlungen muss er nicht mehr leisten. Gewerbetreibende und Freiberufler können den Widerrufsjoker nur ziehen, wenn der Darlehens-/ Leasingvertrag im Rahmen einer Geschäftsgründung abgeschlossen wurde.

EuGH hält

Widerrufsinformationen für rechtswidrig

Mit Urteil vom 09.09.2021 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass fast alle in Deutschland abgeschlossenen Autofinanzierungen auch nach Ablauf der 14-Tagesfrist noch widerrufbar sind, da die Widerrufsfrist nie zu laufen begann. Dieser Ansicht folgten bundesweit bereits zahlreiche Oberlandesgerichte, wie z. B. das OLG Celle mit Urteil vom 30.03.2022 und 25.03.2022, das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 09.02.2022 sowie das OLG Schleswig mit Urteil vom 03.02.2022, um nur einige davon zu nennen. Betroffen waren u. a. Autofinanzierungsverträge der Mercedes Benz Bank, der PSA Bank und der BMW-Bank. Bemän-

gelt wurden rechtswidrige Angaben zu Zinsen, Vorfälligkeitsentschädigung und Beschwerdemöglichkeiten. Ähnliche Klauseln, wie die, die vom EuGH beanstandet wurden, hat die Wiesbadener Kanzlei Wawra & Gaibler auch in Leasing- und Kreditverträgen von anderen Banken gefunden und bereits hundertfach erfolgreich durchgesetzt. So z. B. in Verträgen folgender Banken:

- ALD LEASE FINANZ
- AIL LEASING
- ALFA ROMEO BANK
- Audi Leasing
- AUTO EUROPA BANK
- BANK DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
- Creditplus BANK
- FCA BANK
- FIAT BANK
- HONDA BANK
- JAGUAR BANK

- JEEP BANK
- LANCIA BANK
- LAND ROVER BANK
- MASERATI BANK
- Mercedes Benz Leasing
- MOBILITY CONCEPT
- NISSAN BANK
- Nissan Leasing
- Opel Leasing
- PEUGEOT BANK
- PORSCHE BANK
- PSA BANK
- SIXT Leasing/ Alliane SE
- TARGOBANK
- DKB Deutsche Kreditbank AG
- carcredit.de
- PSD Bank
- Hypo Vereinsbank
- Deutsche Bank
- SKG Bank
- creditplus



Quelle:
Wiesbadener Kurier
09.07.2022